

Finanzausgleichsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2007

Roth-Amden

Rückweisung

an die vorberatende Kommission mit dem Auftrag, eine maximal zulässige Differenz zwischen dem tiefsten und dem höchsten Steuerfuss in die Vorlage aufzunehmen.

Begründung:

Art. 85 der Kantonsverfassung sagt, dass der Finanzausgleich zum Ziel hat, den politischen Gemeinden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern und übermässige Belastungen der Gemeinden auszugleichen. Verringern heisst, dass der Unterschied zwischen dem höchsten und dem tiefsten Steuerfuss nicht grösser werden darf, als er jetzt ist. Im Gegenteil: Er muss verringert werden. Dieses Ziel erreicht das Gesetz nicht.

Die Regierung verweist in der Botschaft auf Art. 82, 96 und 99 der Kantonsverfassung. Dort heisst es, die Gemeinden hätten die Mittel wirksam einzusetzen, allenfalls mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten oder zu fusionieren. Unabhängig von anderen Verfassungsbestimmungen gibt Art. 85 der Kantonsverfassung dem Finanzausgleichsgesetz aber den klaren und eindeutigen Auftrag, den politischen Gemeinden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern.

Eine vertiefte Diskussion über maximal zulässige Steuerfuss-Unterschiede ist nie geführt worden. Die Kantonsverfassung verlangt in Art. 85, dass die finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden zu verringern sind. Die Frage, wie gross die Unterschiede sein dürfen, um noch verfassungskonform zu sein, ist nicht beantwortet.